



Kursprogramm

ab	07.30	Herzlich willkommen! - Eintreffen der Teilnehmenden
	08.00	Begrüssung und Orientierung Samuel Gerig, Geschäftsstelle Feuerungskontrolle
	08.15	Holzenergie aktuell Andreas Keel, Holzenergie Schweiz
	09.15	Pausenkaffee in der Mensa
	09.45	Energiewirtschaftlich-politische Lage der Schweiz Kristian Brockhaus, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
	10.30	Refresher Feuerungskontrolle Jonas Wieland, Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure
	11.15	Neuigkeiten der Kantone und der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle - Allgemeine Informationen Umweltschutzämter der Kantone Samuel Gerig, Geschäftsstelle Feuerungskontrolle
	11.30	Schlussdiskussion - Schluss offizieller Teil
	11.45	Mittagessen für gewählte Feuko und Administrationsstellen in der Mensa
	13.15	Weiterführende Informationsveranstaltung für gewählte Feuerungskontrolleure und Administrationsstellen - Informationen für die Mandatsträger in der Feuerungskontrolle - Allgemeine Information betreffend der GFK - Diverses
ca.	15.00	Schluss der Veranstaltung

Bitte beachten: **Der offizielle Kursteil ist um ca. 11.45 Uhr fertig.** Die gewählten Feuerungskontrolleure und die Administrationsstellen sind danach zum Mittagessen eingeladen, da für sie am Nachmittag noch eine zusätzliche Informationsveranstaltung stattfindet.

Neuigkeiten der GFK



- **Rapporte**
 - Leserlich Schreiben
 - Korrekt ausfüllen, ganze Adresse, Name und Anlagedaten
 - Politische Gemeinde angeben nicht die Ortschaft


Feuerungs-Rapport
Öl- und Gasfeuerungen
für die Zentralschweiz / Version 2019

Gemeinde (politisch)	Kanton
----------------------	--------

Anlagestandort (Strasse, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Eigentümer
 Verwaltung

Hauswart



- Feuerungsrapporte nicht sammeln, sondern möglichst zeitnahe an uns senden

Neuigkeiten der GFK



Feuerungs-Rapport Öl- und Gasfeuerungen



Wärmeerzeuger
 Brand: **Z 2 E 1**
 Brenner:
 Brand: **1**

Kontrollart
 Basisart: **2** = Betriebsfest, nicht einbaufähig
 Einbaueigenschaften: **1** = ohne Einbaueigenschaften

Messergebnisse

Messort	Messplatz	CO in mg/m³ (1000 l)		NO _x in mg/m³ (1000 l)	Mittelwert	Wärmeerzeugertemperatur	Wärmeerzeugerdruck	O ₂ in %	Abgasleistung
		in mg/m³	in %						
Stufe 1	1	2	1	30	28	27	18	5,9	0,5
	2	2	1	28	28	28	18	5,9	0,7
Stufe 2	1	2	1	21	28	25	18	5,9	0,2
	2	2	1	29	28	26	18	5,9	0,2

Anforderungen

Abgasbestandteil	Einheit	Maximalwert	Ergebnis	Abgasleistung	Abgasleistung	CO in mg/m³	NO _x in mg/m³	Abgasleistung
Globale Grenzwertvorgabe	1	30 mg/m³	28 mg/m³	30 mg/m³	28 mg/m³	28 mg/m³	28 mg/m³	0,5
Globale Grenzwertvorgabe	1	20 mg/m³	21 mg/m³	20 mg/m³	21 mg/m³	20 mg/m³	21 mg/m³	0,2
Globale Grenzwertvorgabe	2	30 mg/m³	29 mg/m³	30 mg/m³	29 mg/m³	29 mg/m³	29 mg/m³	0,2

Wichtig: Die Messergebnisse (P-Werte) sind bei Abgasen nur bedingt vergleichbar mit den zulässigen Messergebnissen (M-Werte) für die Grenzwerte.
 Die Grenzwerte sind nur Richtwerte und sind nicht verbindlich. Die Grenzwerte sind nur Richtwerte und sind nicht verbindlich. Die Grenzwerte sind nur Richtwerte und sind nicht verbindlich.

Beurteilung

Die geltenden LRV-Grenzwerte sind eingehalten. Es sind keine Maßnahmen nötig.
 Die Anlage wird beanstandet wegen Überschreitung von:
 Rußstoff CO in mg/m³ Abgasleistung
 CO in mg/m³ NO_x in mg/m³

Die Anlage muss **innerhalb 30 Tagen** sichergestellt werden. Die erfolgte Einregulierung ist durch den Brandmeister mit der beauftragten Riefenlektion zu bestätigen.
 Einregulierung zur Einhaltung der LRV-Grenzwerte ist nicht möglich.

Beurteilung:

Str./Nr.:
 Ort:
Abgang: 23. Mai 2022 **gfk**
 Visum:
 Bemerkung:

Str./Nr.:
 Ort:
Abgang: 22. Juni 2022 **gfk**
 Visum:
 Bemerkung:

Str./Nr.:
 Ort:
Abgang: 11. Juli 2022 **gfk**
 Visum:
 Bemerkung:

OP

Neuigkeiten der GFK



- Überarbeiteter Feuerungs-Rapport
Aschenkontrolle (Visuelle Kontrolle)
 - Text Brennstoffe wurde geringfügig angepasst
 - Neu Aussage des Feuerungskontrolleur über:
 - Anlagezustand: LRV-konform / nicht LRV-konform
 - Angetroffener Brennstoff: LRV-konform / nicht LRV-konform
- LRV Anh. 3 Ziffer 524 Abs. 6*

Neuigkeiten der GFK



Erlaubte Brennstoffe nach Luftreinhalteverordnung (LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, d Ziff. 1)

In handbeschickten Einzelraumfeuerungen (z.Bsp. Cheminée, Kachelofen, Kochherd, Kochherdzentralheizung usw.) darf nur naturbelassenes stückiges Holz verbrannt werden. Dazu zählen insbesondere Scheiter inkl. anhaftende Rinde, Holzbriketts, Zapfen, Reisig sowie unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Abschnitte aus Holz. Ebenfalls verbrannt werden darf unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden.

Nichtstückiges Holz, insbesondere Holzpellets, Hackschnitzel, Späne etc., darf nur in dafür vorgesehen Holzfeuerungen verbrannt werden.

Restholz aus Holzverarbeitenden Betrieben darf nur in dafür vorgesehenen messpflichtigen Restholzfeuerungen mit mindestens 40 kW Feuerungswärmeleistung verbrannt werden.

Nicht erlaubte Brennstoffe nach Luftreinhalteverordnung (LRV Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a und b)

Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen sowie Mehrwegpaletten. Dieses Altholz darf nur in eigens dafür vorgesehenen Altholzfeuerungen verbrannt werden oder muss entsorgt werden. Alle übrigen Stoffe aus Holz wie Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen sowie Kehrlicht (Papier, Karton, Tetrapackungen, Kunststoffe, Verpackungsmaterial usw.) müssen entsorgt werden und dürfen nur in der KVA verbrannt werden.

Angetroffener Brennstoff: LRV-konform / nicht LRV-konform

Anlagezustand: LRV-konform / nicht LRV-konform

Entnahme der Rostasche bei

Serienmässig hergestellte Einzelraumfeuerung

Angaben zur Konformität der kontrollierten Anlage

Geräteschild/Typenschild mit EN-Nummer vorhanden (Konformität nach LRV)

Neuigkeiten der GFK



- Zulassungslisten der Zentralschweiz
 - Online einsehbar
 - www.gesch-feuko.ch
 - Informationen über Arbeitgeberwechsel, Pensionierungen etc. sollen uns gemeldet werden

Neuigkeiten der GFK



- Meldekarten nicht nur für Heizungsinstallateure
 - Informationen über neue Heizkessel gelangen zu den Administrationsstellen
 - Vorfrankiert

Meldekarte: Heizungsinstallation - Abnahmekontrolle noch nicht gemacht

Bei neuen Anlagen ist eine **Erstmessung** nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 13 notwendig. Für die Erstmessung, auch **Abnahmekontrolle** genannt, sind alle zugelassenen Kontrolleure berechtigt.

Wenn der Heizungsinstallateur bei der Inbetriebnahme die amtliche Feuerungskontrolle (Abnahmekontrolle) nicht durchführt, meldet er der GFK die Inbetriebnahme mittels dieser ausgefüllten **Meldekarte**. Diese wird dann an den gewählten Kontrolleur der jeweiligen Gemeinde weitergeleitet, welcher dann die Abnahmekontrolle durchführt.

Gemeinde (politische):	
Anlagestandort:	Nr.:
Besitzer/Verwalter: Name/Vorname: Zusatz: Adresse: PLZ/Ort:	
Datum Inbetriebnahme:	FWL: KW <input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Holz
<input type="checkbox"/> Heizkesslersatz <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Erstinstallation (Umbau)	Stempel + Unterschrift:

31.08.2006

Neuigkeiten der GFK



- Brennerersatz sind in der Zentralschweiz nicht Abnahmekontrollpflichtig. Der Messturnus auf der Heizung läuft weiter
- Kontrollmessung (gelbe Meldekarte) sind zu machen, falls auf der Anlage eine Sanierungsfrist läuft

Neuigkeiten der GFK



- Teilnahmebestätigung
 - Jede teilnehmende Person wird die Bestätigung in den nächsten Tagen per Post erhalten

Neuigkeiten der GFK



- Webseite der GFK
 - www.gesch-feuko.ch
 - Bestellformular

Schlussdiskussion



- Diskussionsrunde
- Fragen /Anregungen

Schlussdiskussion



- Schluss des offiziellen Teil des Weiterbildungstags 2023 des VIF und der GFK